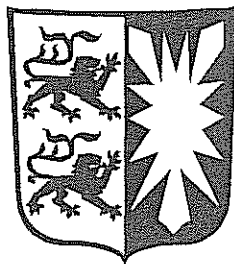


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 B 28/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Füßer und andere,
Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig, - 00074-08/KF//SS/dt/006 -

g e g e n

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Naturschutzrecht, Gebietsauswahl nach der
Vogelschutzrichtlinie

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 1. Kammer - am 14. Oktober 2008
beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein hat am 19. August 2008 zur Erweiterung der schon früher nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.79) gemeldeten Gebietsvorschläge den Gebietsvorschlag „1618-403 Eiderstedt“ beschlossen. Dieser soll an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weitermeldung an die EU-Kommission geleitet und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein nach § 27 Abs. 2 und 3 LNatSchG bekannt gemacht werden. Dagegen richtet sich der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Antragsteller bewirtschaftet als Landwirt insgesamt etwa 95 ha, von denen nach seinen Angaben von der streitgegenständlichen Gebietsauswahl etwa 35 ha betroffen werden. Er hält die Gebietsauswahl für naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt und befürchtet, dass mit der Weiterleitung des Gebietsvorschlages und seiner Bekanntmachung nicht mehr rückholbare Tatsachen zu seinen Lasten geschaffen werden. Der Antragsgegner tritt den naturschutzfachlichen Bedenken und den Befürchtungen des Antragstellers entgegen und hält den Antrag für unzulässig.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig.

Das Gericht hat aufgrund einer mündlichen Verhandlung am 26. Oktober 2004 durch verschiedene – den Beteiligten in diesem Verfahren bekannte – Beschlüsse und Urteile entschieden, dass vorbeugender Rechtsschutz gegen die Weiterleitung und amtliche Bekanntmachung von Gebietsvorschlägen nach der Vogelschutzrichtlinie unzulässig ist, da es den Eigentümern/Pächtern von Flächen, die von einem Gebietsvorschlag betroffen sind, zuzumuten ist, den nach der Verwaltungsgerichtsordnung für den Regelfall vorgese-

hnen nachgängigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (vgl. auch BVerwGE 77, 207/212). Daran ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten. Insoweit nimmt das Gericht zur Vermeidung umfangreicher Wiederholungen auf die Begründungen dieser Entscheidungen Bezug.

Die die in Bezug genommenen Entscheidungen tragenden rechtlichen Erwägungen werden in ihrem Kern weder durch die inzwischen erfolgten Änderungen durch das neue Landesnaturschutzgesetz vom 06. März 2007 (GVObI. S-H S. 136) noch durch neuere gerichtliche Entscheidungen, insbesondere des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, in Frage gestellt.

Die Erklärung zum Europäischen Vogelschutzgebiet erfolgt nach neuer Rechtslage nunmehr nach § 29 Abs. 1 LNatSchG durch Aufnahme in die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Gebiete. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG kann die Landesregierung durch Verordnung die Anlage nach Abs. 1 um Gebiete ergänzen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Auswahlpflicht nach § 33 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen. Eine solche Verordnung plant die Landesregierung auch für die hier in Rede stehenden und von dem Antragsteller bewirtschafteten Flächen. Gegen eine solche Verordnung ist jedoch nachträglicher Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung möglich, etwa durch ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 5 des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Einstweiliger Rechtsschutz ist auch hier nach § 47 Abs. 6 VwGO möglich. Weitere nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeiten können sich etwa bei der Anfechtung einer auf diese Verordnung gestützten naturschutzrechtlichen Ordnungsverfügung ergeben; in diesem Verfahren wäre die Wirksamkeit der Verordnung inzident zu überprüfen.

Die einer solchen Verordnung vorausgehende Auswahl und die Benennung der Gebiete nach § 27 Abs. 3 LNatSchG i. V. m. Abs. 1, 2 der Vorschrift an das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium und die Veröffentlichung der Gebietsauswahl im Amtsblatt Schleswig-Holstein hat keine Rechtswirkung nach außen. Der Antragsgegner hat zutreffend darauf hingewiesen, dass auch die Weitermeldung der Gebiete an die Kommission rein informatorischen Charakter hat (vgl. BVerwGE 120, 276; OVG Bremen NuR 2005, S. 654). Im Gegensatz zur Rechtslage vor Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes (vgl. § 20 d Abs. 4 LNatSchG a. F.) führt die Benennung der Gebiete und die Veröffentlichung im Amtsblatt und Bundesanzeiger nicht schon kraft Gesetzes zu einem vorläufigen Verschlechterungsverbot. Ein solches vorläufiges Verschlechterungsverbot ist nun-

mehr in § 28 Abs. 5 LNatSchG für die der Europäischen Kommission gemeldeten und in Amtsblatt bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiete) bis zur Unterschutzstellung vorgesehen. Ein vorläufiges Verschlechterungsverbot findet sich darüber hinaus für bereits von der Kommission gelistete, jedoch noch nicht unter Schutz gestellte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in § 28 Abs. 4 LNatSchG. Der Gesetzgeber hielt jedoch ein solches vorläufiges Verschlechterungsverbot für gemeldete Vogelschutzgebiete im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in § 29 LNatSchG für entbehrlich (so ausdrücklich die Begründung zu § 28 Abs. 4 in dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum neuen Landesnaturschutzgesetz, Lt.-Drs. 16/1004, S. 134).

Allerdings hat der Kreis Nordfriesland die hier betroffenen Gebiete durch die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Halbinsel Eiderstedt“ vom 06. Juni 2008 (Amtsblatt Kreis Nordfriesland Nr. 18 vom 06.06.2008) einstweilig für die Dauer von drei Jahren sichergestellt. In den sichergestellten Gebieten sind danach u. a. alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwider laufen (§ 4 Abs. 1). Zulässig ist allerdings die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchgeführte landwirtschaftliche Bodennutzung unter Ausnahme der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland sowie der Beseitigung der Grüppenstruktur (§ 5 Nr. 1). Gegen diese Sicherstellungsverordnung hat der Antragsteller allerdings nicht um Rechtsschutz nachgesucht.

Das Gericht ist auch weiterhin der Auffassung, dass die (nachträgliche) gerichtliche Kontrolle der Auswählerklärung bzw. Schutzausweisung von Gebieten, bei denen es sich nicht um die geeignetsten Gebiete im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie handelt, keinen gemeinschaftsrechtlichen Beschränkungen unterfällt. Die Kammer hat bereits in ihren Entscheidungen vom 26. Oktober 2004 deutlich gemacht, dass es dabei gerade nicht um die Frage geht, unter welchen Voraussetzungen ein bereits erklärtes und wirksam ausgewiesenes Schutzgebiet nachträglich in seinem Bestand oder seinen Grenzen verändert werden kann (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 28. Februar 1991 – Rs. C-57/89 – Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland – Sammlung der Rechtsprechung 1991, S. I-00883). Das Netz Natura 2000 umfasst nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der FFH-Richtlinie neben den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebieten die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Dies kann sich jedoch nur auf die mitgliedstaatlich wirksam ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete beziehen. Eine nach dem Recht des Mitgliedstaates unwirksame Auswahl-

entscheidung bzw. Schutzgebietsausweisung wird nicht dadurch wirksam und führt auch nicht dadurch zu entsprechenden Verpflichtungen des Mitgliedsstaates, dass ein Gebiet im Rahmen der Meldepflicht nach Art. 4 Abs. 3 Vogelschutzrichtlinie irrtümlich an die Kommission gemeldet wird, weil etwa die wegen eines Rechtsverstoßes bereits vom Erlass an bestehende Nichtigkeit einer nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG erlassenen Verordnung nicht erkannt worden ist. Was noch gar nicht durch einen wirksamen Rechtsakt hergegeben ist, kann auch nicht zurückgeholt werden. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Rückholbarkeit von Vogelschutzgebieten und die den Beteiligten bekannten Standpunkte der Kommission zur Frage der Änderung der Grenzen bestehender besonderer Schutzgebiete vom 18. September 2000 beziehen sich jedoch gerade auf Fallgestaltungen, bei denen zunächst wirksam nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie erklärte Schutzgebiete durch einen weiteren Rechtsakt nachträglich in ihren Grenzen verändert werden sollten (vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juli 2006 – C-191/05 – Sammlung der Rechtsprechung 2006, S. I-06853). Das Gericht hat sich in den Entscheidungen vom 26. Oktober 2004 bereits eingehend mit dieser Problematik unter Hinweis auf die Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Februar 1991 (a. a. O., und vom 06. März 2003 – Rs. C-240/00 – Kommission ./ Republik Finnland – Sammlung der Rechtsprechung 2003, S. I-02187) auseinandergesetzt und sieht keine Veranlassung, seine Rechtsauffassung zu ändern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Krause

Wien

Richterin am VG Braun

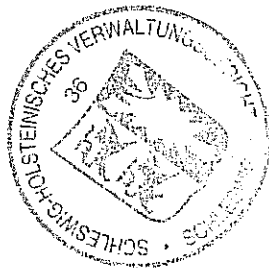
Präsident des VG

Richter am VG

ist wegen urlaubsbedingter
Abwesenheit gehindert, ihre
Unterschrift beizufügen

Krause

Präsident des VG



Ausgeteilt
Schleswig, den 17. OKT. 2008
.....*Handwritten signature*.....*gs'm*
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holstein. Verwaltungsgericht.